

Neue Regelungen für den Vertrieb geschlossener Fonds (Teil 1)

– RAe Dr. Udo Brinkmöller und Philipp Mertens, BMS Rechtsanwälte Steuerberater/Düsseldorf –

Am 01. Juni 2012 trat das **Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagevermittler- und Vermögensanlagegerichts (FinVermAnlG)** in Kraft. Es soll die Rechte von Verbrauchern im Bereich des 'grauen Kapitalmarktes' durch strengere Regelungen und Beaufsichtigung stärken. Hauptadressaten der Gesetzesänderungen sind geschlossene Fonds und deren Vertrieb durch freie, bankungebundene Vermittler, die in der Regel über eine Erlaubnis nach § 34c GewO verfügen. Hierzu wurden zahlreiche neue Regelungen getroffen, wovon die wesentlichen nachfolgend kurz dargestellt und in das bestehende Regelungsgefüge eingeordnet werden sollen.

1. Vermögensanlagengesetz

Das **Gesetz über Vermögensanlagen (VermAnlG)** ersetzt das bisherige **Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz (VerkProspG)** und passt es an mehreren Stellen an die Regelungen für Wertpapierprospekte an. Es ist auf Verkaufsprospekte für Vermögensanlagen im Sinne des § 2 VermAnlG anzuwenden, die im Inland öffentlich angeboten werden. Damit erfasst die Neuregelung weitestgehend den Anwendungsbe- reich des alten § 8f VerkProspG. Zu beachten ist aber, dass das neue Gesetz nur auf Verkaufsprospekte Anwendung findet, die ab dem 01. Juni 2012 bei der **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)** eingereicht werden. Für bereits und noch in der Platzierung befindliche 'Altfonds' gelten die- neuen Regelungen nicht.

Wesentliche Neuerungen ergeben sich im Bereich des Verfahrens zur Billigung von Verkaufsprospekten und bei den Inhaltsanforderungen. Der Prüfungsumfang der BaFin sowie die erforderlichen Mindestangaben wurden erweitert. Zukünftig prüft die BaFin den Verkaufsprospekt nicht nur auf formale Vollständigkeit, sondern auch auf Widerspruchsfreiheit ('Kohärenz') und Verständlichkeit. Der Verkaufsprospekt muss alle Angaben enthalten, die für eine Beurteilung des Emittenten und der Vermögensanlage erforderlich sind, wobei insbesondere die Risiken an prominenter Stelle im Prospekt hervorzuheben sind. Näheres regelt die Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte, die zu einzelnen Aspekten teilweise deutlich umfangreichere Angaben verlangt also bisher üblich. Da sich die BaFin in der Praxis zuletzt nicht nur auf eine rein formale Vollständigkeitsprüfung beschränkte, bleibt abzuwarten, wie der Prüfungsumfang sich künftig tatsächlich ändert. Die deutliche Gebührenerhöhung von bislang 2.000 € auf voraussichtlich 6.500 € für das Billigungsverfahren lässt einen nicht unerheblichen Mehraufwand auf Seiten der BaFin vermuten.

1.1. Nachtrag und Widerruf

Wie bisher hat der Anbieter geschlossener Fonds künftig dann, wenn ein wichtiger neuer Umstand oder eine wesentliche Unrichtigkeit in Bezug auf die im Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben vorliegt, der die Beurteilung der Vermögensanlage oder des Emittenten beeinflussen könnte, einen Prospektnachtrag zu veröffentlichen. Neu ist, dass der Nachtrag vor seiner Veröffentlichung ebenfalls von der BaFin gebil- ligt werden muss. Der BaFin steht dabei derselbe Prüfungsumfang zu wie beim Verkaufsprospekt. Bislang waren Nachträge lediglich bei der BaFin zu hinterlegen. Neu ist außerdem ein gesetzliches Widerrufsrecht des Anlegers. Er kann seine Erklärung zum Erwerb der Beteiligung an einem geschlossenen Fonds innerhalb von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, worauf im Nachtrag selbst hinzuweisen ist. Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn vorher 'Erfüllung' eingetreten ist, wobei noch unklar ist, unter welchen Voraussetzungen eine Erfüllung vorliegen soll.



kapitalmarkt intern - Redaktion Verlagsgruppe **markt intern**. Herausgeber Dipl.-Ing. Günter Weber; Verlagsdirektoren Bwt.(VWA) André Bayer, Olaf Weber; Redaktionsdirektoren Rechtsanwalt Lorenz Huck, Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Heidi Scheuner; Rechtsanwalt Gerrit Weber; Abteilungsleiter Rechtsanwalt Georg Clemens, Dipl.-Kfm. Christoph Diehl, Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Klein, Dipl.-Vvt. Hans-Jürgen Lenz, Dipl.-Ök. Kirk Mangels, Dipl.-Vvt. Stephan Schenk; Chef vom Dienst Bwt.(VWA) André Bayer.

markt intern Verlag GmbH, Grafenberger Allee 30, D-40237 Düsseldorf, Telefon 0211-6698-0, Telefax 0211-666583, www.markt-intern.de, Geschäftsführer Hans Bayer, Dipl.-Ing. Günter Weber; Prokuristen Bwt.(VWA) André Bayer, Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber, Olaf Weber; Justiziar Rechtsanwalt Dr. Gregor Kuntze-Kaufhold, Gerichtsstand Düsseldorf. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages. Druck: Theodor Gruda GmbH, Breite Straße 23, 40670 Meerbusch. Anzeigen, bezahlte Beilagen sowie Provisionen werden zur Wahrung der Unabhängigkeit nicht angenommen.

ISSN 0173-3516

Neue Regelungen für den Vertrieb geschlossener Fonds (Teil 2)

– RAe Dr. Udo Brinkmüller und Philipp Mertens, BMS Rechtsanwälte Steuerberater/Düsseldorf –

3. Gewerbeordnung

Das am 01. Juni 2012 in Kraft getretene **Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagerechts (FinVermAnlG)** trifft insbesondere Änderungen, die sich auf die Gewerbeordnung auswirken. Wesentlichste Änderung ist die Einführung des § 34f GewO. Dieser wird ab dem 01. Januar 2013 Auswirkungen auf freie Anlageberater und -vermittler haben, die bisher einer Erlaubnis nach § 34c GewO unterlagen. Um eine Erlaubnis nach § 34f GewO zu erlangen, bedarf es zusätzlich zu den bisherigen Anforderungen ++ einer Sachkundeprüfung ++ einer Berufshaftpflichtversicherung und ++ der Registrierung in einem öffentlichen Register. Hinzu treten durch die im Mai 2012 veröffentlichte Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) ++ zahlreiche Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten.

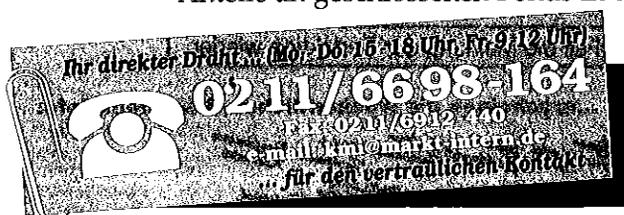
3.1. Erlaubnispflicht und Übergangsregelungen

Der Erlaubnis nach § 34f GewO bedarf, wer im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 KWG – also beschränkt auf Investmentfonds und Vermögensanlagen – gewerbsmäßig Anlageberatung im Sinne des § 1 Abs. 1a Nr. 1a KWG erbringen oder den Abschluss von Verträgen über den Erwerb solcher Finanzanlagen vermitteln will. Wer am Stichtag des 01. Januar 2013 bereits eine Erlaubnis nach § 34c GewO besitzt, hat bis zum 30. Juni 2013 Zeit, die neue Erlaubnis zu beantragen. Spätestens am 01. Juli 2013 erlischt die bisherige Erlaubnis. § 34f GewO ersetzt den § 34c GewO allerdings nicht vollständig. Insbesondere für die Vermittlung von Darlehensverträgen bleibt § 34c GewO nach wie vor erforderlich.

Wer die 6-monatige Übergangsfrist einhält, muss die Zuverlässigkeit sowie die geordneten Vermögensverhältnisse nicht erneut nachweisen. Für den Nachweis der Sachkunde ist dann sogar eine Karenzzeit von 24 Monaten vorgesehen. Die Bescheinigung über die erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung kann bei dieser Konstellation bis zum 31. Dezember 2014 nachgereicht werden.

Nach wie vor unklar ist, wer für die Erteilung der Erlaubnis zuständig sein soll. Nach unseren Recherchen hat noch keines der 16 Bundesländer eine abschließende Regelung parat. Vorläufige Auskünfte offizieller Stellen zeigen die Tendenz auf, dass künftig die Gewerbeaufsichtsämter die Zuständigkeit für die Erlaubnis, die **Industrie- und Handelskammern (IHK)** für die Sachkundeprüfung übernehmen sollen. Exemplarisch sei hier vermerkt, dass eine Anfrage bei den zuständigen Ministerien in Bayern und Nordrhein-Westfalen ergab, dass die entsprechenden Zuständigkeitsverordnungen noch von den jeweiligen Landtagen verabschiedet werden müssten. Einen genauen Zeitplan könne man nicht mitteilen. Man werde die Verordnung aber „rechtzeitig“ und „zeitnah“ verabschieden. Auf Grund dieser ungeklärten Zuständigkeiten konnten weder die IHK, noch die Gewerbeaufsichtsämter eine verlässliche Aussage zur Dauer und zu den Kosten des kommenden Erlaubnisverfahrens treffen. Sie rechnen mit näheren Informationen im 4. Quartal, die dann zeitnah auf der jeweiligen Homepage veröffentlicht werden sollen. Vor Herbst diesen Jahres dürfte ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34f GewO nicht zielführend sein. Wer beabsichtigt, zum Jahreswechsel eine Erlaubnis nach § 34f GewO zu beantragen und derzeit nicht über eine Erlaubnis nach § 34c GewO verfügt, sollte wegen dieser Ungewissheiten nicht unbedingt bis zum Jahreswechsel zuwarten, sondern darüber nachdenken, zuvor rein vorsorglich eine Erlaubnis nach § 34c GewO zu beantragen, um sich auf die großzügigen Übergangsregelungen (s.o.) bezüglich der Erlaubnis nach § 34f GewO berufen zu können.

Im § 34f GewO wird die Vermittlung in drei Teilbereiche unterteilt und zwar in Investmentfonds, Anteile an geschlossenen Fonds in der Form der Kommanditgesellschaft und sonstige Vermögens-



Kapitalmarkt intern – Redaktion Verlagsgruppe **markt intern**. Herausgeber Dipl.-Ing. Günter Weber; Verlagsdirektoren Bwt.(VWA) André Bayer, Olaf Weber; Redaktionsdirektoren Rechtsanwalt Lorenz Huck, Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Heidi Scheuner, Rechtsanwalt Gerrit Weber; Abteilungsleiter Rechtsanwalt Georg Clemons, Dipl.-Kfm. Christoph Dietl, Dipl.-Kfm. Karl-Holm Klein, Dipl.-Vwt. Hans-Jürgen Lenz, Dipl.-Ök. Kirk Mangels, Dipl.-Vwt. Stephan Schenk; Chef vom Dienst Bwt.(VWA) André Bayer.

markt intern Verlag GmbH, Grafenberger Allee 30, D-40237 Düsseldorf, Telefon 0211-6698-0, Telefax 0211-666583, www.markt-intern.de, Geschäftsführer Hans Bayer, Dipl.-Ing. Günter Weber; Prokuristen Bwt.(VWA) André Bayer, Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber, Olaf Weber, Justiziar Rechtsanwalt Dr. Gregor Kuntze-Kaufhold, Gerichtsstand Düsseldorf. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages. Druck: Theodor Gruda GmbH, Breite Straße 20, 40670 Meerbusch. Anzeigen, bezahlte Beiträge sowie Provisionen werden zur Wahrung der Unabhängigkeit nicht angenommen.

Neue Regelungen für den Vertrieb geschlossener Fonds (Teil 3)

– RAe Dr. Udo Brinkmöller und Philipp Mertens, BMS Rechtsanwälte Steuerberater/Düsseldorf

In den ersten beiden Teilen dieses Beitrags (k-mi-specials 25/12 und 28/12) wurden u. a. mit den Prospektierungs(prüfungs)regelungen, den Änderungen bei den Finanzinstrumenten und der Erlaubnispflicht sowie der Sachkundeprüfung einige der neuen Regelungen im **Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagerechts (FinVermAnlG)** besprochen. Im dritten Teil folgen nun die Details zur Berufshaftpflichtversicherung, zur Registrierung sowie eine Einführung zu den neuen Informations- und Dokumentationspflichten auf Basis der **Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV)**.

3.2.2. Berufshaftpflichtversicherung

Zu begrüßen ist die obligatorische Berufshaftpflichtversicherung, auch Vermögensschadenshaftpflichtversicherung (VSH) genannt. Sie dürfte im Fall der Fälle zu einer tatsächlichen Verbesserung des Anlegerschutzes führen, da das Insolvenzrisiko des Finanzanlagenvermittlers, zumindest in gewissem Umfang, abgesichert ist. Umgekehrt ist für den Vermittler/Berater eine evtl. Inanspruchnahme nicht sofort existenzgefährdend. Kehrseite der Medaille dürfte sein, dass Finanzanlagenvermittler künftig wohl noch stärker in den Fokus von Anlegerschützern geraten, wenn es um die Identifizierung potentieller Haftungsadressaten geht. Eine gewisse Entschärfung und Relativierung dürfte allerdings die zugleich mit dem FinVermAnlG eingeführte Verlängerung der Ausschluss- und Verjährungspflichten im Rahmen der Prospekthaftung (siehe Teil 1 des Beitrages) der Initiatoren mit sich bringen.

Die genauen Anforderungen an die VSH regelt § 9 FinVermV, der entsprechend der bekannten Deckungssummen aus der Versicherungsvermittlervordnung eine Mindestdeckung von 1,13 Mio. € pro Schadensfall und 1,7 Mio. € pro Jahr verlangt; unabhängig vom Umfang der Erlaubnis. Weitere Einzelheiten hängen von den Umständen des Versicherungsnehmers ab.

Eine nicht repräsentative Umfrage bei einigen Versicherungsunternehmen zeigt, dass ein entsprechender Standardtarif jährlich wohl bei rd. 1.000 € bis 1.500 € liegen wird. Auch hier wird hinsichtlich konkreter Angebote auf das 4. Quartal dieses Jahres verwiesen. Möglicherweise wäre der 3. Teilbereich des § 34f GewO (s. o.) extra zu versichern mit entsprechender Prämienhöhung, da er nach Einschätzung der Versicherungswirtschaft in erhöhtem Maße schadensträchtig wäre.

3.2.3. Eintragung ins öffentliche Register

Der Erlaubnisinhaber hat sich unmittelbar nach Aufnahme seiner Tätigkeit in ein öffentliches Register (www.vermittlerregister.info) einzutragen, welches bereits jetzt für Versicherungsvermittler genutzt wird. Nähere Einzelheiten der eintragungspflichtigen Umstände sind in §§ 11a, 34f Abs. 5 GewO geregelt. Nach Eintragung erhält jeder Erlaubnisinhaber eine Eintragungsbestätigung sowie eine Registernummer. Änderungen der gespeicherten Daten sind der Registerbehörde unverzüglich anzuzeigen.

4. Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV)

Die laufenden Pflichten des Finanzanlagevermittlers sind in der FinVermV geregelt. Ziel war es, die umfassende Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten dem Anlegerschutzniveau im 6. Abschnitt des WpHG anzupassen. Dies führt dazu, dass die Anforderungen an freie Vermittler und Berater über die ohnehin schon strengen Rechtsprechungsgrundsätze hinaus teilweise noch verschärft werden. Finanzanlagenvermittler müssen in Zukunft weitgehend nach den gleichen Regelungen beraten und dies entsprechend dokumentieren, wie es Banken und Finanzdienstleister nach dem WpHG schon seit Jahren müssen.

Mr. direkter Draht (Mo-Fr 16-18 Uhr, Fr 9-12 Uhr)
0211/6698-164
E-Mail: kontakt@markt-intern.de
für den vertraulichen Kontakt

Kapital-markt-intern – Redaktion Verlagsgruppe markt-intern: Herausgeber Dipl.-Ing. Günter Weber; Verlagsdirektoren BwI.(VWA) André Bayer, Olaf Weber; Redaktionsdirektoren Rechtsanwalt Lorenz Huck, Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Heidi Scheuner, Rechtsanwalt Gerrit Weber; Abteilungsleiter Rechtsanwalt Georg Clemens, Dipl.-Kfm. Christoph Diel, Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Klein, Dipl.-Vwt. Hans-Jürgen Lenz, Dipl.-Ök. Kirk Mangels, Dipl.-Vwt. Stephan Schenk; Chef vom Dienst BwI.(VWA) André Bayer.

Markt-intern Verlag GmbH, Grafenberger Allee 30, D-40237 Düsseldorf, Telefon 0211-6698-0, Telefax 0211-6698-300, www.markt-intern.de. Geschäftsführer Hans Bayer, Dipl.-Ing. Günter Weber; Prokuristen BwI.(VWA) André Bayer, Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber, Olaf Weber; Justiziar Rechtsanwalt Dr. Gregor Kuntze-Kaifholz. Gerichtsstand Düsseldorf. Vertriebspflichtig nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages. Druck: Theodor Gredde GmbH, Breite Straße 20, 40670 Meerbusch. Anzeigen, bezahlte Beilagen sowie Provilanone werden zur Wahrung der Unabhängigkeit nicht angenommen. ISSN 0173-3510

Als allgemeine Verhaltenspflicht ist der Gewerbetreibende (§ 11 FinVermV) künftig verpflichtet, seine Tätigkeit mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit "im Interesse des Anlegers" auszuüben. Zu beachten ist, dass der Gewerbetreibende dabei sicherzustellen hat, dass auch seine Beschäftigten die sonstigen Informations- und Dokumentationspflichten erfüllen (§ 19 FinVermV).

4.1. Umfassende Informations- und Dokumentationspflichten

Die laufenden Pflichten sind ab dem 01. Januar 2013 zu befolgen. Übergangsfristen für Erlaubnisinhaber nach § 34c GewO bestehen hier nicht. Die Einhaltung der Pflichten muss derart dokumentiert werden, dass diese von einem externen Prüfer (z. B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, etc.) überprüft werden können (§ 24 FinVermV). Dies hat jährlich und auf eigene Kosten des Finanzanlagenvermittlers zu erfolgen. Die Überprüfung ist der Erlaubnisbehörde spätestens bis zum 31.12. des folgenden Jahres, erstmalig also zum 31.12.2014, nachzuweisen. Soweit die Gesetzesbegründung hierbei, angelehnt an die bisherige Prüfung laut MaBV von voraussichtlichen Kosten von ca. 1.600 € spricht, vermögen wir dies nach einer ersten Umfrage bei geeigneten Prüfern nicht zu bestätigen. Angesichts des deutlich erweiterten Prüfungsumfanges, der der einer WpHG-Prüfung vergleichbar sein dürfte, sollten die voraussichtlichen jährlichen Prüfungskosten eher bei 8.000 bis 10.000 € liegen, je nach Geschäftsumfang des Finanzanlagenvermittlers.

4.2. Statusbezogene Informationspflichten

Bevor der Berater oder Vermittler eine Finanzanlage empfehlen oder vermitteln darf, ist er verpflichtet, seine Kontaktdaten, das Bestehen einer Erlaubnis, eine Liste der Emittenten und Anbieter, die er vermittelt, die Anschrift der für ihn zuständigen Erlaubnisbehörde und die Registernummer in Textform klar und verständlich mitzuteilen (§ 12 FinVermV). Dies kann mittels Briefbogen, Visitenkarte, gesondertem Infoblatt, einer umfassenden Broschüre oder per Email erfolgen. Zu beachten ist, dass die Liste der Emittenten und Anbieter ständig aktuell bleibt, was gerade für große Unternehmen mit einer Vielzahl vertriebener Finanzanlagen eine gewisse Herausforderung darstellen dürfte. Ratsam ist, sich den Empfang der Liste vom Anleger schriftlich bestätigen zu lassen, um einen entsprechenden Nachweis führen zu können.

4.3. Anlagebezogene Informationspflichten

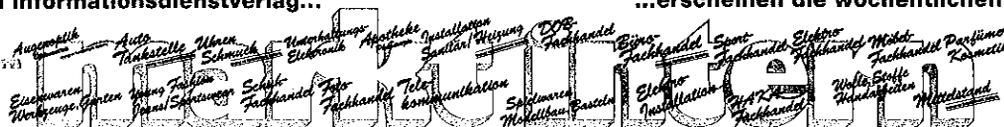
Vor Abschluss eines Geschäfts ist der Finanzanlagenvermittler verpflichtet, dem Anleger rechtzeitig zahlreiche anlagebezogene Informationen zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören insbesondere Angaben über die Risiken, Kosten und Nebenkosten sowie potentielle Interessenkonflikte der angebotenen oder vom Anleger nachgefragten Finanzanlage (§ 13 FinVermV). Die Informationen müssen in Textform erfolgen und so gefasst sein, dass der Anleger nach vernünftigem Ermessen die Art und die Risiken der Finanzanlage verstehen und auf dieser Basis seine Anlageentscheidung treffen kann. Konkret ist bspw. auf die mit der betreffenden Finanzanlage einhergehenden Risiken, einschließlich der Erläuterung einer Hebelwirkung und ihrer Effekte sowie des Risikos des Verlustes der gesamten Kapitalanlage einzugehen. Hinsichtlich der Kosten und Nebenkosten müssen die Informationen u. a. Angaben zu dem Gesamtpreis, einschließl. aller damit verbundenen Gebühren, Provisionen, Entgelte und Auslagen oder zumindest die diesbezügliche Berechnungsgrundlage enthalten. Die vom Finanzanlagenvermittler in Rechnung gestellten Provisionen sind dabei separat aufzuführen. Zumindest mündlich ist der Anleger rechtzeitig auf bestehende Interessenkonflikte hinzuweisen. Es empfiehlt sich allerdings, sämtliche Informationen schriftlich mitzuteilen und sich dies auch quittieren zu lassen. Die Informationen können in standardisierter Form zur Verfügung gestellt werden. Wie dies mit der Maßgabe, dass sich die „ausreichend detaillierte allgemeine Beschreibung der Art und der Risiken der Finanzanlage“ auch nach den individuellen Kenntnissen des Anlegers richten soll, in Einklang zu bringen ist (§ 13 Abs. 2, S. 2 FinVermV), bleibt abzuwarten. Beachtlich ist auch, dass die nach § 13 Abs. 2 FinVermV erforderlichen Pflichtinformationen deutlich präziser sind als bspw. die Anforderungen laut § 13 VermAnlG an das Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) sowie die „wesentlichen Anlegerinformationen“ für Investmentfonds laut § 42 Abs. 2 InvG. Zumindest werden dort andere Schwerpunkte gesetzt. Die laut FinVermV geforderten Angaben gehen i. d. R. jedoch nicht über die Mindestangaben, die etwa in einem Verkaufsprospekt laut VermAnlG enthalten sein müssen, hinaus, weshalb es sich nach wie vor empfiehlt, diesen dem Anleger immer rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

- Beitrag wird fortgesetzt -

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

In Europas größtem Informationsdienstverlag...

secuorip finanzip
kapital-markt intern
etw&w intern
sachverständigen rat
für steuerberater
EXCLUSIV (Schweiz)



...erscheinen die wöchentlichen Branchenbriefe:

immobilien intern
versicherungstip
investment intern
recht intern
Anbieter
Inside track USA

Neue Regelungen für den Vertrieb geschlossener Fonds (Teil 4)

– RAe Dr. Udo Brinkmüller und Philipp Mertens, BMS Rechtsanwälte Steuerberater/Düsseldorf –

Neben dem 01. Juni 2012 in-Kraft getretenen **Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagerechts (FinVermAnlG)** führt die damit korrespondierende **Finanzanlagenvermittlungsverordnungen (FinVermV)** zu teilweise neuen Pflichten für Finanzanlagenvermittler, die über bisherige Anforderungen hinausgehen. Hieraus stellen wir in diesem vierten und letzten Teil u. a. die Dokumentations- und Offenlegungspflichten dar.

4.4. Inhaltliche Anforderungen

Alle Informationen einschließlich Werbemittelungen, die der Finanzanlagenvermittler dem Anleger überreicht, müssen redlich, eindeutig und nicht irreführend sein. Wichtige Aussagen oder Warnungen dürfen nicht verschleiert oder abgeschwächt dargestellt werden. Werbemittelungen müssen eindeutig als solche erkennbar sein (§ 14 FinVermV). Bemerkenswert ist der in dieser Vorschrift aufgenommene Verweis auf die uneingeschränkte Anwendung des § 4 Abs. 2 bis 9 der **Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung (WpDVerOV)**, der Regelungen aus dem **WpHG** weiter konkretisiert und sehr detaillierte Anforderungen an die Informationen stellt. Es zeigt eindrucksvoll, welches Informations- bzw. Schutzniveau der Gesetzgeber hier erreichen möchte und künftig erwartet.

4.5. Anlegerbezogene Informationspflichten

Im Fall einer **Anlageberatung** sind dem Anleger rechtzeitig vor dem Abschluss eines Geschäfts über jede Finanzanlage, auf die sich eine Kaufempfehlung bezieht, die gesetzlich vorgesehenen Informationsblätter zur Verfügung zu stellen (§ 15 FinVermV). Generell ist der Anlageberater gehalten, vor Beginn seiner Tätigkeit alle Informationen über Kenntnisse und Erfahrungen des Anlegers in Bezug auf Finanzanlagen, die Anlageziele des Anlegers und seine finanziellen Verhältnisse einzuholen, die erforderlich sind, um dem Anleger eine für ihn geeignete Finanzanlage empfehlen zu können (§ 16 Abs. 1 und 3 FinVermV). Nähere Anforderungen sind der FinVermV zu entnehmen und orientieren sich an den Grundsätzen der Rechtsprechung zur anlegergerechten Beratung. Besonders wichtig ist, dass der Finanzanlagenvermittler bei einer Anlageberatung keine Finanzanlage empfehlen darf, wenn er diese Informationen nicht erlangt. Beschränkt seine Tätigkeit indes auf eine reine Vermittlung, hat lediglich eine sog. Angemessenheitsprüfung nach § 16 Abs. 2 FinVermV zu erfolgen. Das heißt, der Vermittler muss anhand der zuvor zu erfragenden Kenntnisse und Erfahrungen des Anlegers beurteilen, ob die vermittelte Finanzanlage überhaupt zu ihm passt. Weigert sich der Anleger, die hierfür erforderlichen Informationen mitzutellen, hat ihn der Vermittler darauf hinzuweisen, dass eine Angemessenheitsprüfung nicht möglich ist, er darf die Finanzanlage aber dennoch vermitteln (Execution-only). Der diesbezügliche Hinweis kann in standardisierter Form erfolgen.

Soweit die erforderlichen Informationen auf Angaben des Anlegers beruhen, hat der Gewerbetreibende die Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben nicht zu vertreten, es sei denn, die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Anlegers ist ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit (leichtfertig) unbekannt. Außerdem darf er den Anleger nicht dazu verleiten, nötige Angaben zurückzuhalten. In der Praxis dürften hier Nachweise schwierig sein. Umso wichtiger ist eine sorgfältige Dokumentation der abgefragten Informationen inkl. nicht erteilter Auskünfte.

4.6. Provisionen und andere Zuwendungen

Provisionen und andere Zuwendungen, die der Finanzanlagenvermittler von Dritten erhält oder Dritten gewährt sind laut § 17 Abs. 1 FinVermV nur zulässig, wenn sie dem Anleger zuvor in umfassender Zu-

Ihr direkter Draht...
0211/6698 164
für den vertraulichen Kontakt

Kapitalmarkt intern – Redaktion Verlagsgruppe markt intern; Herausgeber Dipl.-Ing. Günter Weber, Direktoren BwI.(VVA) André Bayer, Olaf Weber; Redaktionsdirektoren Rechtsanwalt Lorenz Huck, Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Heidi Scheuner, Rechtsanwalt Gerrit Weber; Abteilungsleiter Rechtsanwalt Georg Clemens, Dipl.-Kfm. Christoph Diehl, Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Klein, Dipl.-Vwt. Hans-Jürgen Lenz, Dipl.-Ök. Kiril Mängels, Dipl.-Vwt. Stephan Schenk; Chef vom Dienst BwI.(VVA) André Bayer.

markt intern Verlag GmbH, Grafenberger Allee 30, D-40237 Düsseldorf, Telefon 0211-6698-0; Telefax 0211-6698-555; www.markt-intern.de. Geschäftsführer Hans Bayer, Dipl.-Ing. Günter Weber; Prokuristen BwI.(VVA) André Bayer, Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber, Olaf Weber; Justiziar Rechtsanwalt Dr. Gregor Kunze; Kai-Ulrich Gerichsland Düsseldorf. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages. Druck: Theodor Druke GmbH, Breite Straße 20, 40670 Meerbusch. Anzeigen, bezahlte Beilagen sowie Provisionen werden zur Wahrung der Unabhängigkeit nicht angenommen.

ISSN 0173-3510

